

fallendes Arbeitsverhältnis bis zur Heranziehung zum Hilfsdienst einzutreten. Dies würde den Arbeitnehmer zum Schadenersatz verpflichten. Häufig werden sich Zweifel ergeben, ob ein Betrieb unter die Kriegswirtschaftszweige des § 2 fällt. Bis zur Entscheidung dieser Frage hat der Arbeitgeber das Recht auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Denn solange besteht keine Veranlassung zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses. Länger wird der Arbeitgeber dagegen die Dienstpflichtigen im allgemeinen nicht halten können. Die Aufforderung nach § 7 Abs. II gibt in jedem Fall das Recht, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der auf ihre Zustellung folgenden zweiwöchentlichen Frist zu lösen. Denn bis zu diesem Tag hat der Dienstpflichtige ein unter § 2 fallendes Arbeitsverhältnis einzugehen, wenn er die Ueberweisung vermeiden will. Unter Umständen ist auch schon eine frühere Lösung möglich.

Zur Vermeidung einer vertragswidrigen Aufgabe des Arbeitsverhältnisses vor der „besonderen Aufforderung“ kann der bisherige Arbeitgeber den Vorsitzenden des Einberufungsausschusses um seine Vermittlung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses angehen.

Ueber die Lösung eines Arbeitsverhältnisses, in welchem der Dienstpflichtige seiner Dienstpflicht genügt, enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Für sie gelten die allgemeinen Normen. Kann sonach das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen nach wie vor durch dessen einseitige Willensäußerung, die Kündigung, gelöst werden, so sieht doch das Gesetz eine Handhabe vor, um einer aus unwesentlichen Gründen beabsichtigten Niederlegung der Arbeit vorzubeugen: den **Ablehrschein**. Durch ihn soll die erforderliche Stetigkeit im Arbeiterstand der kriegswirtschaftlichen Betriebe aufrecht erhalten werden.

b) wenn es  
der Dienst-  
pflicht  
entspricht

## 2. Der Ablehrschein.

Der Ablehrschein ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, daß der Dienstpflichtige die (unter § 2